

Satzung

zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe/SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), den §§ 18 und 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) vom 29.03.2012 (GVBl. S. 116) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in der Sitzung am 02.03.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die der Landkreis Eichsfeld nach Maßgabe des § 24 SGB VIII und § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürKitaG gewährt.
- (2) Das Nähere über die Ausgestaltung und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege regelt die Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

§ 2

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes in Kindertagespflege und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser Erziehungsberechtigte an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Erziehungsberechtigten auf, bleiben beide kostenbeitragspflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in eine Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung.

§ 3

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalisierter Form erhoben

- (2) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des Kindes in Kindertagespflege.

§ 4

Bemessung des Kostenbeitrages

- (1) Die Bemessung des monatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist abhängig von der Höhe des Einkommens des Kostenbeitragspflichtigen, der Anzahl der der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird und der täglichen Betreuungszeit.
- (2) Bei ergänzender Kindertagespflege erfolgt die Bemessung des höchsten zu leistenden Kostenbeitrages nach den Betreuungsstunden, dem Stundesatz pro Betreuungsstunde und dem Sockelbetrag. Es erfolgt eine Staffelung des zu leistenden Kostenbeitrages nach Einkommen des Kostenbeitragsschuldners und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder des Kostenbeitragsschuldners die in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung / Schulhort betreut werden.
- (3) Die Kostenbeitragshöhe für die Kindertagespflege ist der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich der Kostenbeitragsschuldner zur Zahlung des höchsten, für die gewählte Betreuungszeit, gültigen Kostenbeitrag verpflichtet.
- (5) Beginnt oder endet die Kindertagespflege innerhalb eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag für Kalendertage berechnet. Grundlage zur Berechnung des anteiligen Kostenbeitrages sind 30 Tage für jeden Monat.

§ 5

Einkommen

- (1) Bei der Einkommensermittlung wird das Bruttoeinkommen der Kostenbeitragspflichtigen i. S. § 2 Abs. 1 dieser Satzung und das des Kindes, für das Kindertagespflege gewährt wird, berücksichtigt. Maßgeblich ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor Beginn der Kindertagespflege. Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vergangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Nachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigungen, Gewinn-/Verlustrechnung, Bewilligungsbescheide wie Kindergeldbescheid, Elterngeldbescheid, ALG I und II Bescheid, Unterhaltstitel usw.). Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen der letzten 12 Monate.
- (2) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Elternteils ist nicht zulässig.

(3) Von dem Bruttoeinkommen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

- bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkünften: 40 %
- bei Beamtenbezügen: 25 %
- bei lediglich steuerpflichtigem Einkünften: 50 %
- bei lediglich sozialversicherungspflichtigem Einkünften: 16 %
- bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 5 %

Von Sozialleistungen, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen der Kostenbeitragsschuldner können vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.

- (4) Bruttoeinkommen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, das Kindergeld sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das Kindertagespflege gewährt wird.
- (5) Werden Leistungen zur Tagesbetreuung eines Kindes im Rahmen von SGB II- oder SGB III-Leistungen gewährt, so sind diese als zweckbestimmte Leistungen zweckentsprechend zu verwenden. Sie werden bei der Feststellung des zu leistenden Kostenbeitrages nicht dem Einkommen hinzugerechnet.
- (6) Die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind als zweckgleiche Leistung für die Finanzierung der Kindertagespflege an den Landkreis abzutreten (vgl. § 83 SGB III – Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung).
- (7) Nach § 88 Abs. 1 SGB XII können zweckgleiche Leistungen neben einem Kostenbeitrag verlangt werden.
- (8) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis zur Höhe von 300,00 € bzw. in den Fällen des § 6 Satz 2 (BEEG) bis zu einer Höhe von 150,00 € nicht als Einkommen berücksichtigt.

§ 6 Anzahl der Kinder

Haben die Kostenbeitragspflichtigen mehrere kindergeldberechtigte Kinder, die im Haushalt leben, ermäßigt sich der Kostenbeitrag beim 2. Kind um 10 vom Hundert und beim 3. Kind um 20 vom Hundert. Ab dem 4. Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 7 Betreuungszeit

Für die Staffelung der Betreuungszeit wird eine pauschalisierte Einteilung in Halbtags-, 2/3- und Ganztagsbetreuung vorgenommen. Wobei die Halbtagesbetreuung einen Stundenumfang von bis zu 4,5 Stunden täglich beinhaltet. Die 2/3 Betreuung umfasst eine maximale Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich. Bei über 6 Stunden handelt es sich um eine Ganztagsbetreuung.

§ 8 Verfahren, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist als Monatsbeitrag auf das Konto des Landkreises Eichsfeld zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist am 25. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (vgl. ³ 4 Abs. 1) zu belegen. Werden Nachweise zur Einkommensermittlung nach zweimaliger Aufforderung nicht oder nicht vollständig vorgelegt, erfolgt die Festlegung nach der höchsten Einkommensstufe für die vereinbarte Betreuungszeit.
- (3) Gem. § 60 SGB I sind die Kostenbeitragspflichtigen verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert jede Änderung der persönlichen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse anzuzeigen.
- (4) Kommen die zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Personen verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben. Der zur Auskunft verpflichteten Person, ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden (vgl. § 97a Abs. 4 SGB VIII).
- (5) Der Kostenbeitrag wird gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Die bisherige Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld vom 30.05.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage
Kostenbeitragstabellen

Heilbad Heiligenstadt, den 18. März 2016
Landkreis Eichsfeld

Dr. Henning
Landrat

Bemessung des Kostenbeitrags in der Kindertagespflege

Kinder im Alter von 0 – 1 Jahr

Einkommensgruppen (€)	Ganztagsbetreuung (bis 9 h)			2/3 Betreuung (bis 6 h)			1/2 Betreuung (bis 4,5 h)		
	Kostenbeitrag der Eltern (€)			Kostenbeitrag der Eltern (€)			Kostenbeitrag der Eltern (€)		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 18.000	143,00	138,00	133,00	123,00	120,00	117,00	113,00	111,00	109,00
22.800	192,00	182,00	173,00	153,00	147,00	141,00	133,00	129,00	125,00
27.600	241,00	227,00	212,00	182,00	173,00	164,00	152,00	146,00	141,00
32.400	291,00	271,00	251,00	211,00	200,00	188,00	172,00	164,00	156,00
42.000	340,00	315,00	291,00	241,00	226,00	211,00	191,00	182,00	172,00
46.800	389,00	359,00	330,00	270,00	253,00	235,00	211,00	199,00	187,00
51.600	438,00	404,00	369,00	300,00	279,00	258,00	230,00	217,00	203,00
56.400	487,00	448,00	409,00	329,00	305,00	282,00	250,00	234,00	219,00
61.200	537,00	492,00	448,00	358,00	332,00	305,00	269,00	252,00	234,00
über 61.200	586,00	537,00	487,00	388,00	358,00	329,00	289,00	269,00	250,00

Kinder im Alter von 1 – 3 Jahre

Einkommensgruppen (€)	Ganztagsbetreuung (bis 9 h)			2/3 Betreuung (bis 6 h)			1/2 Betreuung (bis 4,5 h)		
	Kostenbeitrag der Eltern (€)			Kostenbeitrag der Eltern (€)			Kostenbeitrag der Eltern (€)		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 18.000	131,00	127,00	124,00	111,00	109,00	108,00	101,00	101,00	100,00
22.800	168,00	161,00	153,00	129,00	125,00	122,00	109,00	107,00	106,00
27.600	205,00	194,00	183,00	146,00	141,00	136,00	116,00	114,00	112,00
32.400	243,00	228,00	213,00	163,00	156,00	149,00	124,00	121,00	118,00
42.000	280,00	261,00	243,00	181,00	172,00	163,00	131,00	128,00	124,00
46.800	317,00	295,00	272,00	198,00	188,00	177,00	139,00	134,00	130,00
51.600	354,00	328,00	302,00	216,00	203,00	191,00	146,00	141,00	136,00
56.400	391,00	362,00	332,00	233,00	219,00	205,00	154,00	148,00	142,00
61.200	429,00	395,00	362,00	250,00	235,00	219,00	161,00	155,00	148,00
über 61.200	466,00	429,00	391,00	268,00	250,00	233,00	169,00	161,00	154,00

Alle Beträge sind abgerundet.

Bemessung des Kostenbeitrages in der ergänzenden Kindertagespflege

Der Kostenbeitrag wird parallel zur Bemessung des Kostenbeitrages in der Kindertagespflege gestaffelt nach Einkommensgruppen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, die in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung/Schulhort betreut werden.

Berechnung:

	u. 20h	20-24h	ü. 24h
Förderleistung/h	2,53 €	2,53 €	2,53 €
Sachkosten/h	1,20 €	1,20 €	1,20 €
Personalkosten/h	0,54 €	0,54 €	0,54 €
Sockelbetrag	40,00 €	30,00 €	20,00 €

Beispiel:

Betreuungsumfang 10 h / Monat, EG 27.600 €, 1. Kind

10 h * 4,27 €/h + 40,00 € = 82,70 € (Höchstkostenbeitrag)

Einkommensgruppe 27.600 € => vom Höchstkostenbeitrag sind 30 % als Kostenbeitrag zu zahlen

Dies entspricht einem Kostenbeitrag von 24,81 € gerundet **24,00 €**.